



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 2002

Nummer 3

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7134	21. 1. 2002	Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (Vermessungsgebührenordnung – VermGebO NRW)	30
7134	21. 1. 2002	Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO NRW)	47
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. .	50

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2002, ist ab Ende Januar erhältlich.

Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

7134

**Gebührenordnung
für die Vermessungs- und Katasterbehörden
in Nordrhein-Westfalen
(Vermessungsgebührenordnung –
VermGebO NRW)
Vom 21. Januar 2002**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in Verbindung mit § 5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 748), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Für die in dem anliegenden Vermessungsgebührentarif (VermGebT) aufgeführten Amtshandlungen des Landesvermessungsamtes, der Bezirksregierungen sowie der Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden werden die dort genannten Gebühren erhoben. Der Vermessungsgebührentarif (**Anlage**) bildet einen Teil dieser Verordnung.

§ 2

Befreiung und Ermäßigung

(1) Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben für Amtshandlungen,

1. die im Zuge der Zusammenarbeit der in § 1 genannten Behörden an den Aufgaben der Landesvermessung und bei der Führung des Liegenschaftskatasters anfallen,
2. die der Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster sowie
3. die der Einrichtung und Laufendhaltung des Grundbesitzkatasters der Finanzämter dienen.

(2) Von der Erhebung von Kosten kann insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

(3) Im Falle des Absatzes 2 kann das Innenministerium Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung anordnen, wenn eine einheitliche Regelung für das ganze Land oder für Gebiete, die mehr als einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt umfassen, geboten ist.

(4) Kosten- oder Gebührenfreiheit auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Mehrarbeit

Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Werden auf Veranlassung des Kostenschuldners

1. Amtshandlungen über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus (Mehrarbeit), zur Nachtzeit, an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt,
 2. Amtshandlungen durchgeführt, die über den in den Tarifstellen der Abschnitte 2 bis 5 des VermGebT festgelegten Leistungsumfang wesentlich hinausgehen, oder
 3. Messtrupps auswärtig untergebracht,
- ist zusätzlich zu den sich aus dem VermGebT ergebenden Gebühren der entstehende Mehraufwand geltend zu machen.

§ 4

Umsatzsteuer

Soweit die Amtshandlungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Kosten nach dieser Verordnung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 5

Auslagen

Auslagen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 4, 5, 6 und 7 GebG NRW sind bereits in die Gebührenbestimmungen der jeweiligen Tarifstellen des VermGebT einbezogen. Mehrkosten, die durch Sonderwünsche des Antragstellers entstehen, sind als Auslagen geltend zu machen.

§ 6

Sonderregelungen

(1) Werden Daten des Liegenschaftskatasters über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren einmal oder mehrmals pro Jahr abgegeben, können die Kosten für die Abgabe der Daten über die Laufzeit der Nutzung verteilt werden. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Antragsteller zu schließen.

(2) Als Gegenleistung für umfangreiche, denselben Kostenschuldner betreffende Amtshandlungen, die nach Abschnitt 1 des VermGebT abzurechnen sind und deren Kosten 3000 Euro übersteigen, können die Kosten auf der Grundlage des nach Erfahrungssätzen geschätzten Zeitaufwandes in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Kostenschuldner pauschal festgesetzt werden.

§ 7

In- und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW) vom 26. April 1973 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1996 (GV. NRW. S. 372), außer Kraft.

§ 8

Übergangsregelung

Für Amtshandlungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits beantragt worden und bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung ausführbar sind, sind die zu erhebenden Gebühren nach der bisher geltenden Verordnung zu berechnen.

Düsseldorf, den 21. Januar 2002

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz Behrens

Anlage

**Vermessungsgebührentarif
(VermGebT)****Inhaltsübersicht**

- 1 Zeitgebühr
- 1.1 Gebühr für Zeitaufwand des Personals
- 2 Benutzung des Liegenschaftskatasters und der Festpunktnachweise der Landesvermessung
 - 2.1 Auskünfte und Beratungen
 - 2.2 Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch
 - 2.3 Auszüge aus der Liegenschaftskarte
 - 2.4 Vermessungsunterlagen
 - 2.5 Auszüge aus den Festpunktnachweisen, aus dem Katasterzahlenwerk und sonstige Auszüge
 - 2.6 Erteilung von Nutzungsrechten
 - 2.7 Mehrausfertigungen
 - 2.8 Auszüge an kreisangehörige Gemeinden
- 3 Amtliche Lagepläne, Bescheinigungen, Unschädlichkeitszeugnisse
 - 3.1 Amtlicher Lageplan
 - 3.2 Bescheinigungen und Beglaubigungen
 - 3.3 Amtliche Grenzanzeige
 - 3.4 Unschädlichkeitszeugnis
- 4 Fortführungsvermessungen
 - 4.1 Allgemeine Gebührentatbestände
 - 4.2 Teilungsvermessung
 - 4.3 Grenzvermessung
 - 4.4 Vermessung an langgestreckten Anlagen
 - 4.5 Umlegung und Grenzregelung nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 4.6 Gebäudeeinmessung
- 5 Fortführung des Liegenschaftskatasters
 - 5.1 Bildung von Flurstücken
 - 5.2 Fortführung auf Grund von Grenzvermessungen
 - 5.3 Fortführung auf Grund von Gebäudeeinmessungen
 - 5.4 Verschmelzung von Flurstücken
- 6 Widerspruchsbescheide

Tarifstellen

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle/Gegenstand/Gebühr Euro)

1**Zeitgebühr****1.1**

Gebühr für Zeitaufwand des Personals

Gebührenpflichtige Amtshandlungen, für die im VermGebT keine andere Gebühr vorgesehen ist, sind nach dem Zeitaufwand abzurechnen. Es ist von dem durchschnittlichen Zeitverbrauch auszugehen, der unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft für die beantragte Leistung benötigt wird. Bei Arbeiten im Außendienst sind außer den Zeiten für die Hin- und Rückreise auch unvermeidbare Wartezeiten zu berücksichtigen.

Die Gebühr beträgt

1.1.1

für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer vermessungstechnischen Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt

Gebühr: Euro 37**1.1.2**

für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer sonstigen Fachkraft

Gebühr: Euro 23**2****Benutzung des Liegenschaftskatasters und der Festpunktnachweise der Landesvermessung****2.1**

Auskünfte und Beratungen

Für die Erteilung von schwierigen oder aufwändigen Auskünften und Beratungen
(mündlich oder schriftlich)

Gebühr: Euro 20 bis 500

Die Gebühr nach dieser Tarifstelle wird nicht erhoben für der Erteilung von einfachen mündlichen oder schriftlichen Auskünften (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW).

2.2

Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch

Die nachfolgenden Tarifstellen gelten unabhängig davon, ob die Daten des Liegenschaftsbuchs in analoger oder in digitaler Form abgegeben werden.

2.2.1

Standardauszüge

Bei Abgabe der Erstaufbereitung von Standardauszügen aus dem Liegenschaftsbuch,
je Bestand

2.2.1.1

für bis zu 5 Flurstücke

Gebühr: Euro 12,50**2.2.1.2**

für 6 bis 20 Flurstücke

Gebühr: Euro 25**2.2.1.3**

für mehr als 20 Flurstücke

Gebühr: Euro 50**2.2.2**

Auswertungen

Zu den Auswertungen zählen vornehmlich Suchverzeichnisse (z.B. Flurstücksnummern-, Hausnummern-, Namensverzeichnisse) und Auswertelisten, die Flurstücke oder Bestände mit bestimmten vorgegebenen Eigenschaften oder Merkmalen (z.B. Tatsächliche Nutzung) aus einem räumlich abgegrenzten Datenbestand (Auswertgebiet) enthalten.

Bei Abgabe der Ergebnisse von Auswertungen des Liegenschaftsbuches,
je angefangene 1.000 Flurstücke

2.2.2.1

für das 1. bis 10.000. abgegebene Flurstück,

Gebühr: Euro 200

2.2.2.2

für das 10.001. bis 20.000. abgegebene Flurstück,
Gebühr: 75 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.2.1

2.2.2.3

für das 20.001. und weitere abgegebene Flurstücke,
Gebühr: 50 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.2.1

Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.2.2.1 bis 2.2.2.3:

Zusätzliche Leistungen zur Auswertung (z.B. Bestimmung der Koordinaten eines Auswertepolygons) werden nach Zeitgebühr abgerechnet.

2.2.3

Laufendhaltung der Auszüge

Für die Laufendhaltung der Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch

Gebühr: 50 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.2

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 2.2.3:

1. Der Laufendhaltungsturnus beträgt **ein** Jahr. Ist die Laufendhaltung mehrmals pro Jahr vorgesehen, ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Abgabe der Daten innerhalb dieses Jahres. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung mit der Katasterbehörde.
2. Die Tarifstelle ist unabhängig davon anzuwenden, ob die Datenbestände
 - a) auf Datenträger oder über Datenleitung
 - b) komplett oder nur auf die Änderungen bezogenabgegeben werden.

2.2.4

Bei Bereitstellung der Daten des Liegenschaftsbuches im Abrufverfahren

2.2.4.1

für das erste Jahr des Abrufs

Gebühr: 100 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.2

2.2.4.2

für jedes weitere Jahr des Abrufs

Gebühr: 50 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.2

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 2.2.4:

1. Bei der Gebührenberechnung ist die Anzahl der Flurstücke, auf die zugegriffen werden kann, zugrunde zu legen.
2. Mit der Gebühr ist das Recht abgegolten, während **eines** Jahres auf den Datenbestand des Liegenschaftsbuches im Umfang nach Anmerkung 1 beliebig oft zuzugreifen.
3. Die Abgeltung der Kosten für Einrichtung und Betrieb des Abrufverfahrens wird in einer schriftlichen Vereinbarung mit der Katasterbehörde geregelt.

2.3

Auszüge aus der Liegenschaftskarte

Die nachfolgenden Tarifstellen gelten für die Abgabe von Auszügen oder Daten aus der analog bzw. digital geführten Liegenschaftskarte.

2.3.1

Analoge Auszüge

2.3.1.1

Für die Abgabe der Erstaussfertigung von analogen Auszügen aus der Liegenschaftskarte auf gewöhnlichem Papier im Format

2.3.1.1.1

DIN A 4

Gebühr: Euro 12,50

2.3.1.1.2

DIN A 3

Gebühr: Euro 15

2.3.1.1.3

DIN A 2

Gebühr: Euro 30

2.3.1.1.4

DIN A 1 oder Rahmenkarte

Gebühr: Euro 50

2.3.1.1.5

DIN A 0

Gebühr: Euro 80

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 2.3.1.1:

Besteht ein Auszug aus Teilen mehrerer Rahmenkarten, ist das Gesamtformat für die Gebührenberechnung maßgebend. Für die Montage sind Gebühren nicht zu berechnen.

2.3.1.2

Für die Abgabe eines Mikrofilms von einem Kartenblatt der Liegenschaftskarte

Gebühr: Euro 50

2.3.1.3

Für die Abgabe der Erstaussfertigung von analogen Auszügen aus der Schätzungskarte

Gebühr: 110 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.1.1

2.3.1.4

Bei Abgabe der Erstaussfertigung von analogen Auszügen in Abhängigkeit von der Anzahl der abgegebenen Kartenblätter der Liegenschaftskarte (einschl. Schätzungskarte)

2.3.1.4.1

für das 1. bis 10. Kartenblatt

Gebühr: 100 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.1.1.4, 2.3.1.2 oder 2.3.1.3

2.3.1.4.2

für das 11. bis 100. Kartenblatt

Gebühr: 75 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.1.1.4, 2.3.1.2 oder 2.3.1.3

2.3.1.4.3

für das 101. und jedes weitere Kartenblatt

Gebühr: 50 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.1.1.4, 2.3.1.2 oder 2.3.1.3

2.3.2

Digitale Auszüge aus der Liegenschaftskarte

Die in dieser Tarifstelle enthaltenen Angaben zu den Folien der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) beziehen sich auf das Folienverzeichnis NRW (Anlage 1 zum OSKA-LiegKat NRW).

2.3.2.1

Bei Abgabe von EDBS-Daten der Liegenschaftskarte in Abhängigkeit von der Informationsdichte, je angefangenen Hektar (ha)

2.3.2.1.1

für den 1. bis 500. ha

Gebühr: Euro 4 bis 15

2.3.2.1.2

für den 501. bis 5.000. ha

Gebühr: Euro 3 bis 11,25

2.3.2.1.3

für den 5.001. und jeden weiteren ha

Gebühr: Euro 2 bis 7,50

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 2.3.2.1:

1. Die Informationsdichte (Durchschnittswert) der abgegebenen Flächen wird bestimmt durch die jeweiligen Anteile der Gebiete der Wald- oder Feldlage bis zu Gebieten der Ortslage (Kerngebiet).
2. Zu den standardgemäß abzugebenden Daten der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) gehören die Folien mit den zugeordneten Schlüsseln 001, 002, 003, 011, 021, 023, 050 bis 054, 059, 065 (alternativ 066), 071, 081, 084, 085 und 086. Im Übrigen gilt die ergänzende Regelung 1 zu den Tarifstellen 2.3.2.2 und 2.3.2.3.

2.3.2.2

Bei Abgabe von Teilinhalten der Liegenschaftskarte

2.3.2.2.1

für die Folien mit den Schlüsseln 001, 002, 003, 023, 050 und 051

Gebühr: 70 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.2.1

2.3.2.2.2

für die Folien mit den Schlüsseln 011, 084 und 086

Gebühr: 20 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.2.1

2.3.2.2.3

für die Folien mit den Schlüsseln 021 und 065 (alternativ 066)

Gebühr: 10 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.2.1

2.3.2.3

Bei Abgabe von sonstigen Inhalten der Liegenschaftskarte

2.3.2.3.1

für die Flächen der Bodenschätzung (Folien mit den Schlüsseln 042, 032)

Gebühr: 10 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.2.1

2.3.2.3.2

Bei Abgabe von topografischen Erweiterungsfolien

a) für die Folien mit den Schlüsseln 082 und 083

Gebühr: 10 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.2.1

b) für die Folie mit dem Schlüssel 028

Gebühr: 10 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.2.1

Ergänzende Regelungen zu den Tarifstellen 2.3.2.2 und 2.3.2.3:

1. In die Gebühr ist die Abgabe der Folien 052, 053, 054, 059, 071, 081 und 085, soweit zweckmäßig, einbezogen.
2. Die Gebührenregelungen gelten auch für die Abgabe von Kombinationen der angegebenen Folienbereiche.
3. Die Tarifstelle 2.3.2.3.2 gilt für die Folien 082, 083 und 028, soweit der Inhalt Bestandteil der DGK 5 ist.

2.3.2.4

Bei Abgabe von Daten der Liegenschaftskarte in anderen Datenformaten

2.3.2.4.1

für die Abgabe in einem anderen Vektordatenformat

Gebühr: 25 bis 100 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.2.1, 2.3.2.2 und 2.3.2.3

Die Höhe der Gebühr wird durch die Anzahl der Layer bestimmt.

2.3.2.4.2

für die Abgabe von Rasterdaten

Gebühr: 10 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.2.1, 2.3.2.2 und 2.3.2.3

Der Gebühr ist die Abgabe von Daten mit einer Auflösung von bis zu 400 dpi zugrunde gelegt.

2.3.3

Bei Abgabe von Objektreferenzen,
je 100 Referenzen

2.3.3.1

für bis zu 40.000 Objektreferenzen

Gebühr: Euro 15

2.3.3.2

für die 40.001. bis zur 1.000.000 Objektreferenz

Gebühr: Euro 7,50

2.3.3.3

für die 1.000.001 und weitere Objektreferenzen

Gebühr: Euro 3

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 2.3.3:

1. Eine Objektreferenz umfasst die Objektkoordinate mit der zugehörigen Objektbeschreibung.
2. Zusätzliche Arbeiten zur Datenaufbereitung sind gesondert abzurechnen.

2.3.4

Laufendhaltung der Auszüge

2.3.4.1

Für die Laufendhaltung analoger Auszüge aus der Liegenschaftskarte

Gebühr: 25 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.1

2.3.4.2

Für die Laufendhaltung digitaler Auszüge aus der Liegenschaftskarte (einschl. Objektreferenzen)

Gebühr: 15 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.2 und 2.3.3

Die ergänzenden Regelungen zu Tarifstelle 2.2.3 gelten sinngemäß.

2.3.5

Bei Bereitstellung der Daten der Liegenschaftskarte im Abrufverfahren

2.3.5.1

für das erste Jahr des Abrufs

Gebühr: 100 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.2

2.3.5.2

für jedes weitere Jahr des Abrufs

Gebühr: 15 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.2

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 2.3.5:

1. Mit der Gebühr ist das Recht abgegolten, während eines Jahres auf den Datenbestand der Liegenschaftskarte des beantragten Gebietes beliebig oft zuzugreifen.
2. Die Abgeltung der Kosten für Einrichtung und Betrieb des Abrufverfahrens wird in einer schriftlichen Vereinbarung mit der Katasterbehörde geregelt.

2.3.6

Mindestgebühr für die Abgabe digitaler Auszüge aus der Liegenschaftskarte je Antrag auf Erstabgabe oder Laufendhaltung

2.3.6.1

für die Abgabe von Vektordaten

Gebühr: Euro 75

2.3.6.2

für die Abgabe von Rasterdaten

Gebühr: Euro 20

2.4

Vermessungsunterlagen

Die nachfolgenden Tarifstellen gelten für die Erteilung von Vermessungsunterlagen zur Durchführung von Vermessungsarbeiten nach den Tarifstellen 3.1, 3.3 und 4.2 bis 4.6

2.4.1

Erteilung von Vermessungsunterlagen

Gebühr: Euro 80

Mit der Gebühr ist die Abgabe aller zur Erledigung der Vermessungsarbeiten nach den genannten Tarifstellen erforderlichen Katasterunterlagen bzw. -daten abgegolten, insbesondere der

1. Kopien der Vermessungsrisse aller Art, von Messwertprotokollen, AP-Karten, AP-Übersichten usw.
2. Auszüge aus dem Nachweis der Festpunkte
3. Auszüge aus den amtlichen Koordinatendateien
4. Angaben über die Grundstücke und die Eigentümer
5. Auszüge aus der Liegenschaftskarte
6. Übersichten zu den Vermessungsrisse u.a.

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 2.4.1:

1. Die Gebühr ist unabhängig davon, ob die Vermessungsunterlagen von der Katasterbehörde in analoger Form, auf Datenträger oder über Datenleitung an die Vermessungsstelle abgegeben worden sind. Sie entsteht auch, wenn Vermessungsunterlagen für das automatisierte Abrufverfahren von der Katasterbehörde bereitgestellt worden sind. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung mit der Katasterbehörde.
2. Die Gebühr entfällt, wenn bereits früher erteilte Vermessungsunterlagen innerhalb eines Zeitraums von **18 Monaten** seit Ausfertigung oder erstmaliger Erstellung von der Katasterbehörde bestätigt oder – weil sie veraltet waren – ergänzt worden sind. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird die Gebühr auch für die Bestätigung oder Ergänzung der Vermessungsunterlagen erhoben. Wurden die Vermessungsunterlagen von der Vermessungsstelle selbst zusammengestellt oder ergänzt, gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.
3. Werden Vermessungsunterlagen für mehrere Vermessungsvorhaben, die auf demselben oder auf aneinander grenzenden Grundstücken durchgeführt werden, zusammen beantragt, wird die Gebühr nur einmal berechnet, wenn die für ein Vorhaben erteilten Vermessungsunterlagen für die anderen Vorhaben ausreichen.

2.4.2

Zuschlag

Bei Vermessungsarbeiten nach Tarifstelle 3.1 wird für die Abgabe eines digitalen Auszugs aus der Liegenschaftskarte ein Zuschlag in Höhe der Gebühr nach der Tarifstelle 2.3.2 oder 2.3.6 erhoben.

2.5

Auszüge aus den Festpunktnachweisen, aus dem Katasterzahlenwerk und sonstige Auszüge

In den Auszügen aus den Nachweisen der Festpunkte oder der AP ist die Abgabe der zugehörigen Beschreibungen und Karten eingeschlossen. Form und Inhalt der Auszüge aus dem Katasterzahlenwerk entsprechen den Bestimmungen des Punktnachweiserlasses. Sie enthalten mindestens Angaben zum Lagestatus und zur Lagegenauigkeit.

2.5.1

Für die Abgabe der Erstaufbereitung von Auszügen aus den Nachweisen der Festpunkte oder der AP je Punkt

Gebühr: Euro 12,50

2.5.2

Bei Abgabe der Erstaufbereitung von Vermessungsrissen, Auszügen aus Punktübersichten sowie Auszügen aus sonstigen Karten und Plänen, die an anderer Stelle des VermGebT nicht genannt und die nicht Teile der topografischen Landeskartenwerke (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 VermKatG NW) sind,

für Ausfertigungen (soweit nicht bereits mit der Gebühr nach Tarifstelle 2.4 abgegolten)

2.5.2.1

bis zum Format DIN A 4

Gebühr: Euro 10

2.5.2.2

bis zum Format DIN A 3

Gebühr: Euro 15

2.5.2.3

bis zum Format DIN A 2

Gebühr: Euro 20

2.5.2.4

bis zum Format DIN A 1

Gebühr: Euro 30

2.5.2.5

bis zum Format DIN A 0

Gebühr: Euro 40

2.5.3

Für die Abgabe von Auszügen aus Koordinatendateien,
je 100 Vermessungspunkte

Gebühr: Euro 15

2.6

Erteilung von Nutzungsrechten

Die Gebühr gilt für die Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte von Ergebnissen der Landesvermessung und Nachweisen aus dem Liegenschaftskataster, die dem Verwendungsvorbehalt gemäß § 3 Abs. 1 VermKatG NW unterliegen.

2.6.1

Für die Veröffentlichung von Rasterdaten mit thematischer Ergänzung oder von analogen Auszügen

Gebühr: Das 5-fache der jeweiligen Gebühr nach den Tarifstellen 2.2, 2.3 und 2.5

Die Gebühr wird nicht erhoben für Auszüge, die

1. für kulturelle oder wissenschaftliche Zwecke ohne kommerzielle Nutzung,
2. für amtliche Bekanntmachungen jeder Art und
3. für die aktuelle Berichterstattung in der Presse
verwendet werden.

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 2.6.1:

1. Unter Veröffentlichung wird die Öffentlichmachung von Daten des Liegenschaftskatasters gegenüber Dritten verstanden, für die von den Dritten **keine** Entgelte erhoben werden.
2. Die Erteilung eines Rechts zur Weitergabe von Daten des Liegenschaftskatasters an Dritte einschließlich der aus diesem Anlass zu erhebenden Kosten bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit der Katasterbehörde.

2.7

Mehrausfertigungen

Für jede gleichzeitig mit der Erstaufbereitung beantragte Mehrausfertigung von Auszügen nach den Tarifstellen 2.2, 2.3 oder 2.5

Gebühr: 20 v.H. der jeweiligen Gebühr nach den Tarifstellen 2.2, 2.3 und 2.5

2.8

Auszüge an kreisangehörige Gemeinden

Die nachfolgenden Gebührenregelungen gelten für die Gemeinden selbst und für ihre Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Soweit diese Stellen berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen oder wenn sonst wie Dritte mit den Gebühren belastet werden können, gelten die Regelungen zu den Tarifstellen 2.2 oder 2.3. In diesen Fällen können die genannten Stellen die Daten des Liegenschaftsbuches oder der Liegenschaftskarte auch für eigene Zwecke nutzen, ohne dass eine Gebühr nach den Tarifstellen 2.8.1 bis 2.8.5 anfällt.

2.8.1

Für die Abgabe von Auszügen aus dem Liegenschaftsbuch

Gebühr: 80 v.H. der jeweiligen Gebühr nach den Tarifstellen 2.2.1 bis 2.2.4

2.8.2

Die Bereitstellung von Daten des Liegenschaftsbuchs im Abrufverfahren ist gebührenfrei.

2.8.3

Für die Abgabe von analogen Auszügen aus der Liegenschaftskarte
Gebühr: 80 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.1.1 bis 2.3.1.4

2.8.4

Für die Abgabe von digitalen Auszügen aus der Liegenschaftskarte
Gebühr: 15 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.3.2.1 bis 2.3.2.4

2.8.5

Die Bereitstellung von Daten der Liegenschaftskarte im Abrufverfahren ist gebührenfrei.

Ergänzende Regelungen zu den Tarifstellen 2.8.1 bis 2.8.5:

1. Die Abgeltung der Kosten für Einrichtung und Betrieb des Abrufverfahrens wird in einer schriftlichen Vereinbarung mit der Katasterbehörde geregelt.
2. Die Kosten für die Erteilung von Nutzungsrechten (Tarifstelle 2.6.1) bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Katasterbehörde.
3. Bereits abgeschlossene Verträge zwischen der Katasterbehörde und kreisangehörigen Gemeinden zur Umstellung der Liegenschaftskarte auf digitale Führung bleiben bei der Festsetzung der Gebühren nach den Tarifstellen 2.8.1 bis 2.8.5 unberührt.

3

Amtliche Lagepläne, Bescheinigungen, Unschädlichkeitszeugnisse

3.1

Amtlicher Lageplan

Nach dieser Tarifstelle sind amtliche Lagepläne nach den §§ 3 Abs. 3, 17 und 18 BauPrüfVO und sonstige Lagepläne abzurechnen, die auf Antrag mit öffentlichem Glauben beurkundet werden.

3.1.1

Grundbetrag der Gebühr

Der Grundbetrag der Gebühr gilt für den Grundaufwand zur Herstellung des Lageplans, ohne weitere Leistungen nach den Tarifstellen 3.1.2 und 3.1.4 sowie ohne Eintragung des geplanten Bauvorhabens (Tarifstelle 3.1.3). Er errechnet sich aus der Gebühr nach der **Länge der Umringsgrenzen** (Tarifstelle 3.1.1.1), multipliziert mit dem **Schwierigkeitsfaktor** (Tarifstelle 3.1.1.2) und dem **Wertfaktor** (Tarifstelle 3.1.1.3).

Mit dem Grundbetrag der Gebühr ist folgender Grundaufwand abgegolten:

1. Beschaffung der für die Anfertigung des Lageplans notwendigen Unterlagen
2. Beurteilung des Katasternachweises auf seine sachgerechte Verwendbarkeit
3. Eintragung der Angaben und Darstellungen des Liegenschaftskatasters in den Lageplan einschließlich Flurstücks- und Lagebezeichnungen, Eigentümerangaben und Grundbuchbezeichnungen
4. Eintragung der vorhandenen und neuen rechtmäßigen Grenzen des Grundstücks in den Lageplan ggf. mit Grenzlängen und Flächeninhalt
5. Eintragung der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude in den Lageplan nach vorheriger örtlicher Überprüfung, ggf. mit geringfügigen Kontrollen oder Ergänzungen
6. Eintragung von Grenzabständen und Abstandsflächen vorhandener baulicher Anlagen zu neuen Grenzen
7. Beurteilung der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Gegebenheiten
8. Beurteilung privater grundstücksbezogener Rechte
9. Anfertigung des amtlichen Lageplans und seine Beurkundung mit öffentlichem Glauben
10. Abgabe von bis zu 4 Ausfertigungen des amtlichen Lageplans, ggf. in digitaler Form.

Örtliche Grenzuntersuchungen und örtliche Aufmessungen für Lageplaninhalte sind im Grundbetrag der Gebühr **nicht** enthalten.

3.1.1.1

Länge der Umringsgrenzen

Für die Länge der Umringsgrenzen des Baugrundstücks oder des Antragsgrundstücks

3.1.1.1.1

bis einschließlich 50 Meter

Gebühr: Euro 100

3.1.1.1.2

über 50 Meter bis einschließlich 400 Meter,

zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1.1.1, je weitere angefangene 50 Meter

Gebühr: Euro 80

3.1.1.1.3

über 400 Meter,
zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1.1.2, je weitere angefangene 50 Meter
Gebühr: Euro 60

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 3.1.1.1:

1. Die Länge der gemeinsamen Grenzen von nebeneinander liegenden Grundstücken wird in der Gebührenberechnung nur einmal angesetzt, wenn für die betroffenen Grundstücke gleichzeitig ein Lageplan anzufertigen ist.
2. Bei sehr großen Grundstücken (z.B. im ländlichen oder gewerblichen Bereich) sind die nicht planungsrelevanten Flächen auszuschließen. Das dann verbleibende fiktive Baugrundstück ist der Ermittlung der Länge der Umringsgrenzen zugrunde zu legen.

3.1.1.2

Schwierigkeitsfaktor

Die Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1.1 ist mit dem sich aus der nachstehenden Tabelle ergebenden Schwierigkeitsfaktor zu multiplizieren:

Schwierigkeitsstufe	Schwierigkeitsgrad	Schwierigkeitsfaktor
1	gering	0,75
2	mittel	1,00
3	hoch	1,50

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 3.1.1.2:

1. Mit der Einordnung in die Schwierigkeitsstufen wird der Aufwand zur Lageplanherstellung berücksichtigt, der aus den das Antragsgrundstück betreffenden Besonderheiten einschließlich des vorhandenen Umfeldes sowie aus den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Gegebenheiten abgeleitet werden kann. Dabei sind folgende Kriterien mit den nachstehend in Klammern angegebenen Punktzahlen nach aufsteigendem Schwierigkeitsgrad in Ansatz zu bringen:
 - a) Qualität der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzen und Gebäude (1 bis 3 Punkte)
 - b) bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Gegebenheiten (1 bis 3 Punkte)
 - c) Umfang privater grundstücksbezogener Rechte (1 oder 2 Punkte)
 - d) Geländebeschaffenheit (1 oder 2 Punkte)
 - e) Umfang der vorhandenen baulichen Anlagen und der weiteren Topografie (1 bis 3 Punkte)
 Die Einordnung in die jeweiligen Schwierigkeitsstufen wird wie folgt vorgenommen:
 Schwierigkeitsstufe 1: bei bis zu 7 Punkten
 Schwierigkeitsstufe 2: bei 8 bis 10 Punkten
 Schwierigkeitsstufe 3: bei über 10 Punkten.
2. Die Bildung von Zwischenstufen zur Ermittlung von interpolierten Gebührensätzen ist unzulässig.
3. Die Zuordnung zu der jeweiligen Schwierigkeitsstufe ist darzulegen.

3.1.1.3

Wertfaktor

Die ermittelte Gebühr nach den Tarifstellen 3.1.1.1 und 3.1.1.2 ist mit dem sich aus Tarifstelle 4.1.4 ergebenden bodenrichtwertabhängigen Wertfaktor zu multiplizieren.

Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 3.1.1:

Werden digitale Daten der Liegenschaftskarte (ALK) zur Herstellung des Lageplans verwendet (siehe Tarifstelle 2.4.2), werden diese **nicht** gesondert als Auslagen abgerechnet.

3.1.2

Erbringung weiterer notwendiger Leistungen, die über den Grundaufwand hinaus erforderlich sind oder beantragt werden

3.1.2.1

für die örtliche Grenzuntersuchung festgestellter Grenzen

Gebühr: 50 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 4.1.1, 4.1.3 und 4.1.4

3.1.2.2

für die Ermittlung der Höhenlage des Baugrundstücks sowie der angrenzenden Verkehrsflächen und Eintragung in den Lageplan

Gebühr: 40 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1

3.1.2.3

für die topografische Aufmessung des Gebäudebestandes und sonstiger baulicher Anlagen in Ergänzung des Katasternachweises und Eintragung in den Lageplan

Gebühr: 40 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1

3.1.2.4

für die Eintragung der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Gegebenheiten in den Lageplan

Gebühr: 30 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1

3.1.2.5

für die Eintragung von sonstigen privaten grundstücksbezogenen Rechten in den Lageplan

Gebühr: 10 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1

3.1.2.6

für die Erfassung von Anlagen zur Entwässerung des Baugrundstücks nach Lage und Höhe und Eintragung in den Lageplan

Gebühr: 40 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1

3.1.2.7

für die Erfassung zusätzlicher planungsrelevanter Topografie (z.B. Hydranten, Einzelbäume, Biotope, oberirdische Leitungen) und Eintragung in den Lageplan

Gebühr: 20 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1

3.1.2.8

für weitere notwendige oder beantragte Leistungen (z.B. Erfassung von unterirdischen Leitungen oder von Altlasten) und Eintragung in den Lageplan

Zeitgebühr

3.1.3

Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben

3.1.3.1

für die Eintragung des geplanten Bauvorhabens mit den notwendigen Stellplätzen und Abstandsflächen sowie der geplanten Entwässerung in den Lageplan,

je Projektentwurf

Gebühr: 30 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 4.6.1 und 4.6.3.2

3.1.3.2

für die Berechnung der Abstandsflächen, die baugeometrische Beurteilung und die Beratung für das geplante Bauvorhaben einschließlich der Anpassung der Planung (z.B. wegen stark hängigen Baugeländes, wegen schwieriger geometrischer Verhältnisse des Baukörpers, wegen Berücksichtigung vorhandener baulicher Anlagen)

Zeitgebühr

3.1.4

Für weitere Leistungen zur Ermittlung von grundstücksbezogenen Verhältnis- und Ausnutzungszahlen mit Bezug auf vorhandene, zulässige oder geplante Bauvorhaben (z.B. Prüfung der Vollgeschossigkeit, Berechnung von GRZ, GFZ und ggf. BMZ) nach § 3 Abs. 2 BauPrüfVO

Zeitgebühr

3.1.5

Die Regelungen zu dieser Tarifstelle gelten für die Wiederverwendung von amtlichen Lageplänen, die von der Vermessungsstelle zu einem früheren Zeitpunkt erstellt worden sind und damit verbundene weitere zu erbringende Leistungen.

3.1.5.1

Für die Wiederverwendung eines amtlichen Lageplans

Gebühr: 50 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1

3.1.5.2

Für weitere zu erbringende Leistungen

Gebühr: 100 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 3.1.2. bis 3.1.4

3.1.6

Ermäßigung

Werden Teilleistungen, die nach den Tarifstellen 3.1.1 und 3.1.2 abzurechnen sind, in zeitlichem und direktem örtlichen Zusammenhang mit amtlichen Grenzanzeigen oder mit Fortführungsvermessungen nach den Tarifstellen 4.2 und 4.3 ausgeführt, ermäßigt sich die jeweils **niedrigere** Gebühr um 20 v.H.

3.1.7

Mehrausfertigungen

Für Mehrausfertigungen von amtlichen Lageplänen, die über die angegebene Anzahl in der Zusammenstellung des Grundaufwandes für den amtlichen Lageplan (Tarifstelle 3.1.1, Nr. 10) hinausgehen, je Ausfertigung

Gebühr: 0,5 v.H. der Gesamtgebühr nach den Tarifstellen 3.1.1 bis 3.1.6

3.2

Bescheinigungen und Beglaubigungen

Für Bescheinigungen und Beglaubigungen, z.B. Grenzbescheinigungen, Entfernungsbeseinigungen, Identitätsbescheinigungen, Bescheinigungen nach § 81 BauO NRW (ohne Absteckung), soweit nicht an anderer Stelle im VermGebT geregelt

Zeitgebühr

3.3

Amtliche Grenzanzeige

Mit der amtlichen Grenzanzeige wird eine verbindliche Aussage zur Lage der Grenzen eines Grundstücks getroffen, dokumentiert und mit öffentlichem Glauben beurkundet. Die amtliche Grenzanzeige ist **keine** Grenzvermessung und gehört damit **nicht** zu den Fortführungsvermessungen.

Für die amtliche Grenzanzeige

Gebühr: 60 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 4.1.1, 4.1.3 und 4.1.4

Mit der Gebühr sind abgegolten:

1. Häusliche Vorbereitung der Vermessung,
2. Grenzuntersuchung,
3. Aufmessung, soweit erforderlich,
4. Anzeige der Grenzen in der Örtlichkeit,
5. Dokumentation des Tatbestands einschließlich seiner Beurkundung.

Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 3.3:

Werden bei der Grenzuntersuchung zur amtlichen Grenzanzeige unzulässige Abweichungen zwischen örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis festgestellt, können diese nur im Rahmen einer Grenzvermessung behoben werden.

3.4

Unschädlichkeitszeugnis

Für die Entscheidung über die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses

Gebühr: Euro 300 bis 3.000

4

Fortführungsvermessungen

4.1

Allgemeine Gebührentatbestände

Die Regelungen dieser Tarifstelle bilden die Berechnungsgrundlage der Gebühren für Teilungsvermessungen, Grenzvermessungen, Vermessungen an langgestreckten Anlagen sowie die aus Anlass von Umlagen und Grenzregelungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderlichen Vermessungen. Die allgemeinen Gebührentatbestände enthalten die Gebührenanteile nach der **Grenzlänge** (Tarifstelle 4.1.1), nach der **Fläche** neu entstandener Grundstücke (Tarifstelle 4.1.2) und ggf. einen zu erhebenden **Zuschlag** (Tarifstelle 4.1.3), multipliziert mit dem **Wertfaktor** (Tarifstelle 4.1.4).

Sie gelten **nicht** für Gebäudeeininmessungen (Tarifstelle 4.6).

4.1.1

Gebührenanteil bei einer Grenzlänge

4.1.1.1

bis einschließlich 500 Meter, je angefangene 50 Meter

Gebühr: Euro 250

4.1.1.2

über 500 Meter,

zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 4.1.1.1, je weitere angefangene 100 Meter

Gebühr: Euro 400

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 4.1.1:

1. Grenzlänge ist jeweils die Summe zusammenhängender Grenzlängen **bestehender** Grundstücksgrenzen, auf die sich der Antrag bezieht und die zur sachgemäßen Erledigung des Antrags untersucht werden müssen.
2. Fällt bei Teilungsvermessungen der Endpunkt einer neuen Grenze mit einem bestehenden Grenzpunkt zusammen oder ist bei einer Grenzvermessung die Untersuchung nur eines Grenzpunktes beantragt, wird der Gebührenanteil nach der Grenzlänge mit jeweils einmal 50 Metern berechnet.

4.1.2

Gebührenanteil bei einer Fläche jedes **neu** entstehenden Grundstücks

4.1.2.1

bis einschließlich 10 m²

Gebühr: Euro 125

4.1.2.2

über 10 m² bis einschließlich 100 m²

Gebühr: Euro 200

4.1.2.3

über 100 m² bis einschließlich 1.000 m²

Gebühr: Euro 400

4.1.2.4

über 1.000 m² bis einschließlich 5.000 m²

Gebühr: Euro 600

4.1.2.5

über 5.000 m² bis einschließlich 10.000 m²

Gebühr: Euro 1.000

4.1.2.6

über 10.000 m²

zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 4.1.2.5,

je weitere angefangene 5.000 m²

Gebühr: Euro 500

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 4.1.2:

1. Die Flächen von Flurstücken bis einschließlich 10 m² entfallen in der Gebührenberechnung, sofern die Entstehung nicht ausdrücklicher Zweck des Antrags war.
2. Neu entstehende Grundstücke sind Trenn- oder Reststücke im Sinne des FortfVErl.

4.1.3

Zuschlag

Wenn **außergewöhnliche** Erschwernisse (z.B. infolge von Verkehrsbelastung oder Baustellenbetrieb, von topografischen Verhältnissen, Verschiebungen der Erdoberfläche o.ä.) vorliegen, erhalten die Gebührenanteile nach den Tarifstellen 4.1.1 und 4.1.2 einen Zuschlag in Höhe von 20 v.H.

Die Außergewöhnlichkeit der Erschwernis ist darzulegen.

4.1.4

Wertfaktor

Die Gebührenanteile und ggf. der Zuschlag nach den Tarifstellen 4.1.1 bis 4.1.3 sind mit dem sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Wertfaktor zu multiplizieren:

Wertstufe	Bodenrichtwerte	Wertfaktor
1	bis einschließlich 10 Euro	1,0
2	über 10 Euro bis einschließlich 100 Euro	1,6
3	über 100 Euro bis einschließlich 250 Euro	2,0
4	über 250 Euro bis einschließlich 500 Euro	2,8
5	über 500 Euro	3,5

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 4.1.4:

1. Grundsätzlich gilt der Bodenrichtwert, der für das Vermessungsgebiet aus den jeweils aktuellen Bodenrichtwertkarten der örtlich zuständigen Gutachterausschüsse ersichtlich ist.
2. Es sind **beitragsfreie** Bodenrichtwerte heranzuziehen. Sind in der Bodenrichtwertkarte beitragspflichtige Werte angegeben, so sind die Kosten für die noch zu leistenden Beiträge (z.B. Erschließungsbeiträge) abzuschätzen und hinzuzurechnen.
3. Fehlen Bodenrichtwerte, so ist die Wertstufe auf der Grundlage von Bodenrichtwerten vergleichbarer Gebiete plausibel festzulegen.
4. Sind in dem Vermessungsgebiet mehrere Bodenrichtwerte maßgebend, ist die Wertstufe einheitlich für das gesamte Vermessungsgebiet plausibel festzulegen.
5. Für Waldflächen und landwirtschaftliche Flächen ist die Wertstufe 1, für vorhandene öffentliche Verkehrsflächen die Wertstufe 2 anzusetzen.
6. Bei der Aufteilung von Baugebieten ist die Wertstufe für vergleichbares baureifes Land anzusetzen. Dies gilt auch für mitvermessene Verkehrs-, Grün-, Gemeinbedarfsflächen u.ä.

4.2

Teilungsvermessung

Die nachfolgenden Tarifstellen gelten für die Durchführung von Vermessungen zur Teilung von Grundstücken. Sonderungen nach dem Katasternachweis stehen diesen Vermessungen gleich.

4.2.1

Für Teilungsvermessungen

Gebühr: 80 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 4.1.1, 4.1.3 und 4.1.4 zuzüglich 100 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 4.1.2, 4.1.3 und 4.1.4

Mit der Gebühr sind abgegolten:

1. Häusliche Vorbereitung der Vermessung,
2. Untersuchung und ggf. Feststellung und Abmarkung der Grenzen des zu teilenden Grundstücks in dem notwendigen Umfang,
3. Aufklärung von Abweichungen in dem für die Grenzuntersuchung notwendigen Umfang,
4. Absteckung der neuen Grenze(n),
5. Abmarkung der neuen Grenze(n),

6. Aufmessung der neuen Grenze(n) einschließlich Überprüfung und Aufmessung der Nutzungsarten sowie Erfassung der Katastertopografie,
7. Aufnahme der Grenzniederschrift,
8. Häusliche Bearbeitung einschließlich Anfertigung der Vermessungsschriften.

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 4.2.1:

1. Führt der Verzicht auf eine vollständige Grenzuntersuchung nach Nr. 5.21 Abs. 2 FortfVerl. zu einer höheren Gebühr als bei einer vollständigen Grenzuntersuchung, ist die Gebühr für die vollständige Grenzuntersuchung anzusetzen.
2. Bei der Aufteilung von Grundstücken ist zur Berechnung des flächenbezogenen Gebührenanteils (Tarifstelle 4.1.2) die Fläche des größten neu entstehenden Grundstücks auszuschließen.

4.2.2

Für die Zurückstellung der Abmarkung

4.2.2.1

im Zeitpunkt der Zurückstellung

Gebühr: 70 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 4.2.1

4.2.2.2

für das Nachholen der Abmarkung

Gebühr: 50 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 4.2.1

Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 4.2.2:

Wird die Abmarkung nur teilweise zurückgestellt, wird zunächst die volle Gebühr im Verhältnis der abgemarkten zu den in ihrer Abmarkung zurückgestellten Punkten aufgeteilt und anschließend der Gebührenanteil für die in ihrer Abmarkung zurückgestellten Punkte auf 70 v.H. bzw. 50 v.H. reduziert.

4.2.3

Für Sonderungen

Gebühr: 100 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 4.1.2 und 4.1.4

Mit der Gebühr sind abgegolten:

1. Untersuchung, ob die Voraussetzungen für Sonderungen vorliegen,
2. Aufnahme der Grenzniederschrift, soweit erforderlich,
3. Anfertigung der Vermessungsschriften.

Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 4.2.3:

Bei der Aufteilung von Grundstücken ist zur Berechnung des flächenbezogenen Gebührenanteils (Tarifstelle 4.1.2) die Fläche des größten neu entstehenden Grundstücks auszuschließen.

4.3

Grenzvermessung

Für Grenzvermessungen

Gebühr: 120 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 4.1.1, 4.1.3 und 4.1.4.

Mit der Gebühr sind abgegolten:

1. Häusliche Vorbereitung der Vermessung,
2. Grenzuntersuchung und ggf. Feststellung, Abmarkung oder amtliche Bestätigung der Abmarkung der Grenzen im notwendigen Umfang,
3. Aufklärung von Abweichungen in dem für die Grenzuntersuchung notwendigen Umfang,
4. Aufmessung,
5. Überprüfung und ggf. Aufmessung der Nutzungsarten, wenn die Grenzen des gesamten Grundstücks zu untersuchen waren,
6. Aufnahme der Grenzniederschrift,
7. Häusliche Bearbeitung einschließlich Anfertigung der Vermessungsschriften.

4.4

Vermessung an langgestreckten Anlagen

Für die nachstehenden Tarifstellen gilt folgendes:

1. Langgestreckte Anlagen sind Straßen, Wege, Gewässer, Deiche, Bahnkörper, Versorgungseinrichtungen und dgl. (Hauptanlagen), an denen Grenzen
 - a) anlässlich ihrer Neuanlage oder Veränderung,
 - b) zur Feststellung,
 - c) zur Abmarkung oder amtlichen Bestätigung,mit einer Länge von mehr als 100 m eigenständig vermessen werden.
2. Anlagen, die die Hauptanlage begleiten und mit ihr vermessen werden (begleitende Anlagen), sind gebührentechnisch nicht als eigenständig vermessene Anlagen anzusetzen. Werden sie eigenständig vermessen, gelten sie gebührentechnisch als Hauptanlagen.

3. Zur Vermessung gehört auch die Vermessung kreuzender oder abgehender Anlagen. Sie werden unabhängig von ihrer Länge als eigenständige Anlagen mit dem entsprechenden Wertfaktor berücksichtigt.
4. Für neugebildete Flurstücke, an deren Entstehung ein vom Anlass der eigenständigen Vermessung der langgestreckten Anlage unabhängiges Interesse besteht, sind Gebühren nach Tarifstelle 4.2 festzusetzen.
5. Die Gebühr errechnet sich aus dem in Abhängigkeit von der jeweiligen Grenzlänge zu ermittelnden **Grundbetrag** (Tarifstelle 4.4.1), multipliziert mit dem **Wertfaktor** (Tarifstelle 4.4.2), zuzüglich der **Gebühr für jedes neu entstehende Grundstück** (Tarifstelle 4.4.3).
6. Mit der Gebühr sind abgegolten:
 - a) Häusliche Vorbereitung der Vermessung,
 - b) Einmalige Grenzuntersuchung und ggf. Feststellung und Abmarkung oder amtliche Bestätigung der alten Grundstücksgrenzen im Umfang der beantragten eigenständigen Vermessung aus Anlass der Baumaßnahme, wobei eventuell erforderliche Grenzfeststellungen sich in der Regel auf den Bereich der baulichen Anlage beschränken,
 - c) Aufklärung von Abweichungen in dem für die Grenzuntersuchungen notwendigen Umfang,
 - d) Absteckung und Abmarkung der Knickpunkte der neuen Grenzen nach der Örtlichkeit oder nach Koordinaten in einem vorgegebenen Koordinatensystem,
 - e) Ermittlung der Schnittpunkte der neuen Grenzen mit den alten Grundstücksgrenzen und ihre Abmarkung,
 - f) Aufmessung einschließlich Überprüfung und ggf. Aufmessung der Nutzungsarten sowie Erfassung der Katastertopografie,
 - g) Aufnahme der Grenzniederschrift,
 - h) Häusliche Bearbeitung einschließlich Anfertigung der Vermessungsschriften.

4.4.1

Grundbetrag der Gebühr

4.4.1.1

für die Grenzlänge einer einseitig oder die längere Seite einer beidseitig vermessenen Hauptanlage sowie für die Seiten begleitender Anlagen

Gebühr: 100 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 4.1.1 und 4.1.3

4.4.1.2

für die Grenzlänge der kürzeren Seite einer beidseitig vermessenen Hauptanlage der Wertstufen 2 und 3

Gebühr: 60 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 4.1.1 und 4.1.3

4.4.1.3

für die Grenzlänge der kürzeren Seite einer beidseitig vermessenen Hauptanlage der Wertstufe 4

Gebühr: 70 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 4.1.1 und 4.1.3

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 4.4.1:

1. Als Grenzlänge ist die Summe zusammenhängender Grenzlängen **neuer** Grenzen und **unveränderter Grundstücksgrenzen** der langgestreckten Anlage zu betrachten, auf die sich der Antrag bezieht.
2. Die Längen begleitender Anlagen sind zusammenzufassen.
3. Bei Vermessungen **innerhalb geschlossener Ortslagen** ist grundsätzlich der Zuschlag gemäß Tarifstelle 4.1.3 anzusetzen. Die geschlossene Ortslage wird bei klassifizierten Straßen begrenzt durch die Ortsdurchfahrtssteine oder ähnliche Kennzeichnungen, sonst durch die Ortseingangsschilder.

4.4.2

Wertfaktor

Der Grundbetrag der Gebühr nach Tarifstelle 4.4.1 ist mit dem sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Wertfaktor zu multiplizieren. Der jeweilige Wertfaktor ist **unabhängig** vom Bodenwert anzusetzen.

Wertstufe	Art der Anlage	Wertfaktor
1	Begleitende Anlagen zur Hauptanlage	1,0
2	Hauptanlagen mit einer durchschnittlichen Breite bis 4,0 m	2,0
3	Hauptanlagen mit einer durchschnittlichen Breite über 4,0 m soweit sie nicht in die Wertstufe 4 einzugliedern sind	2,8
4	Bahnanlagen, Bundeswasserstraßen, Gewässer 1.Ordnung und Straßen mit mehr als 2 Regelfahrspuren	3,5

4.4.3

Für jedes neu entstehende Grundstück

Gebühr: Euro 125

Die ergänzenden Regelungen zu Tarifstelle 4.1.2 gelten sinngemäß.

4.5

Umlegung und Grenzregelung nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Für die nachstehenden Tarifstellen gilt folgendes:

1. Die vermessungstechnischen Arbeiten zur Durchführung einer Umlegung oder Grenzregelung werden in mehrere Arbeitsabschnitte gegliedert:
Arbeitsabschnitt 1: Vermessung der Verfahrensgrenze (nur Umlegung),
Arbeitsabschnitt 2: Vorbereitung des Umlegungsplans bzw. der Grenzregelung,
Arbeitsabschnitt 3: Vermessungsarbeiten zur Neuaufteilung.
2. Für die vermessungstechnischen Arbeiten zur Aufstellung von Teilumlegungsplänen oder zur Durchführung von Beschlüssen nach § 76 BauGB werden nur die sich aus den Tarifstellen 4.5.2 und 4.5.3 ergebenden Gebühren abgerechnet. Hierfür ist Voraussetzung, dass die Vermessung der Verfahrensgrenze zuvor durchgeführt wurde.

4.5.1

Arbeitsabschnitt 1:

Für die Vermessung der Verfahrensgrenze (nur Umlegung)

Gebühr: 120 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 4.1.1, 4.1.3 und 4.1.4

Mit der Gebühr sind abgegolten:

1. Häusliche Vorbereitung der Vermessung,
2. Grenzuntersuchung und ggf. Feststellung und Abmarkung oder amtliche Bestätigung der Verfahrensgrenze,
3. Aufklärung von Abweichungen in dem für die Grenzuntersuchung notwendigen Umfang,
4. Aufmessung der Verfahrensgrenze,
5. Aufnahme der Grenzniederschrift,
6. Festlegung und Sicherung des AP-Feldes, das für die späteren Vermessungsarbeiten verwendet wird,
7. Flächenberechnung (Umlegungsmasse) und Flächenvergleich,
8. Häusliche Bearbeitung einschließlich Anfertigung der Vermessungsschriften.

Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 4.5.1:

Im Zusammenhang mit der Vermessung der Verfahrensgrenze erforderliche Teilungsvermessungen sind mit der Gebühr abgegolten.

4.5.2

Arbeitsabschnitt 2:

Für die Vorbereitung des Umlegungsplans bzw. der Grenzregelung

Gebühr: 30 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 4.1.2 und 4.1.4

Mit der Gebühr sind abgegolten:

1. Berechnung der Sollkoordinaten bzw. Festlegung der Absteckungselemente für den Umlegungsplan bzw. für die Grenzregelung einschließlich Erstellung grafischer Unterlagen,
2. Flächenberechnung (Zuteilung).

4.5.3

Arbeitsabschnitt 3:

4.5.3.1

Für die Vermessungsarbeiten zur Neuaufteilung

Gebühr: 70 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 4.1.2 bis 4.1.4

Mit der Gebühr sind abgegolten:

1. Überprüfung des AP-Feldes,
2. Übertragung der Sollkoordinaten bzw. der Absteckungselemente in die Örtlichkeit,
3. Abmarkung der neuen Grenzen,
4. Aufmessung der neuen Grenzen,
5. Einweisung in den neuen Besitz oder Aufnahme der Grenzniederschrift,
6. Häusliche Bearbeitung und Anfertigung der Vermessungsschriften.

4.5.3.2

Zuschlag für das Nachholen zurückgestellter Abmarkungen

Gebühr: 14 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 4.1.2 bis 4.1.4

Die ergänzende Regelung zu Tarifstelle 4.2.2 gilt sinngemäß.

4.5.3.3

Zuschlag für die Erfassung des Gebäudebestandes, je betroffenes Grundstück

Gebühr: 30 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1

4.5.4

Für weiterhin in Betracht kommende, in den Tarifstellen 4.5.1, 4.5.2 und 4.5.3 nicht aufgeführte Leistungen im Zuge eines Umlegungs- oder Grenzregelungsverfahrens (z.B. Herstellung der Bestandskarte, Aufstellung des Bestandsverzeichnisses, Bearbeitung des Aufteilungsentwurfes, Berechnung der Entwurfs- und Zuteilungswerte sowie Mehrarbei-

ten, die durch Vorwegregelungen nach § 76 BauGB oder durch Zuteilungsänderungen während des laufenden Verfahrens erforderlich werden)

Zeitgebühr

4.6

Gebäudeeinmessung

Die nachfolgenden Tarifstellen gelten für eine auf Antrag eines nach § 14 Abs. 2 VermKatG NW zur Einmessung Verpflichteten oder für eine nach § 14 Abs. 3 VermKatG NW durchgeführte Gebäudeeinmessung.

4.6.1

Zu der Gebühr gilt folgendes:

1. Für die Gebührenerhebung sind zunächst die Normalherstellungskosten der Gebäude nach dem Erlass des BMBau vom 1. 8. 1997 (RS13-630504 – 4) – Normalherstellungskosten 1995 (NHK 95) – (mittlere Ausstattung, Baujahrsklasse 95) nach dem Preisstand 1995 **ohne** Baunebenkosten zu ermitteln. Lassen sich für bestimmte Gebäude keine NHK 95 ermitteln, sind sie plausibel zu schätzen.
2. Werden auf einem Grundstück, das örtlich und wirtschaftlich eine Einheit bildet, mehrere Gebäude gleichzeitig eingemessen, ist die Summe ihrer Normalherstellungskosten der Gebührenermittlung zugrunde zu legen.
3. Auf der Grundlage der ermittelten NHK 95 ist die jeweilige Gebühr aus der nachstehenden Tabelle **ohne** Interpolation zu entnehmen bzw. nach ihr zu berechnen.

Stufe	Normalherstellungskosten 1995	Gebühr
1	bis einschließlich 25.000 Euro	Euro 250
2	über 25.000 Euro bis einschließlich 75.000 Euro	Euro 400
3	über 75.000 Euro bis einschließlich 300.000 Euro	Euro 750
4	über 300.000 Euro bis einschließlich 600.000 Euro	Euro 1.250
5	über 600.000 Euro bis einschließlich 1.000.000 Euro	Euro 2.000
6	über 1.000.000 Euro bis einschließlich 15.000.000 Euro zusätzlich zur Gebühr der Stufe 5, je weitere angefangene 500.000 Euro	Euro 300
7	über 15.000.000 Euro zusätzlich zur Gebühr der Stufe 6, je weitere angefangene 5.000.000 Euro	Euro 300

Mit der Gebühr sind abgegolten:

1. Häusliche Vorbereitung der Vermessung,
2. Einmessung der Gebäude, einschließlich Überprüfung und ggf. Aufmessung der Nutzungsarten sowie Erfassung der Katastertopografie,
3. Häusliche Bearbeitung einschließlich Anfertigung der Vermessungsschriften.

4.6.2

Zuschlag

Wenn **außergewöhnliche** Erschwernisse (z.B. infolge von Verkehrsbelastung oder Baustellenbetrieb, von topografischen Verhältnissen, Verschiebungen der Erdoberfläche o.ä.) vorliegen, erhält die Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1 einen Zuschlag in Höhe von 20 v.H.

Die Außergewöhnlichkeit der Erschwernis ist darzulegen.

4.6.3

Ermäßigungen

4.6.3.1

Werden Gebäudeeinmessungen in zeitlichem und direktem örtlichen Zusammenhang mit Fortführungsvermessungen anderer Art ausgeführt, ermäßigt sich die jeweils **niedrigere** Gebühr um 20 v.H.

4.6.3.2

Werden Gebäude auf aneinandergrenzenden Grundstücken gemeinsam eingemessen, ermäßigt sich die Gebühr für **jede** Gebäudeeinmessung um 10 v.H.

5

Fortführung des Liegenschaftskatasters

5.1

Bildung von Flurstücken

Die Gebühr gilt für die Bildung von Flurstücken im Liegenschaftskataster auf Grund von Teilungsvermessungen, Sonderungen, Vermessungen an langgestreckten Anlagen sowie Umlegungen und Grenzregelungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Die Gebühr errechnet sich aus dem **Grundbetrag** (Tarifstelle 5.1.1), multipliziert mit dem **Wertfaktor** (Tarifstelle 5.1.2). Mit der Gebühr sind die Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters gemäß § 11 Abs. 2 VermKatG NW und **zusätzlich** eine Ausfertigung der Auflassungsschriften (jeweils Fortführungsmitteilung und Kartenauszug) abgegolten.

5.1.1

Grundbetrag der Gebühr

5.1.1.1

für die Bildung jedes neu entstandenen Flurstücks

Gebühr: Euro 100

5.1.1.2

für die Bildung jedes neu entstandenen Flurstücks mit einer Fläche bis zu 10 m²

Gebühr: 50 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1

Ergänzende Regelung zu Tarifstelle 5.1.1.2:

Die Gebühr gilt unabhängig vom Flächeninhalt der Flurstücke auch, wenn im Zusammenhang mit einer vorab eingereichten Vermessung der Verfahrensgrenze eines Umlegungsgebietes neue Flurstücke durch Teilung gebildet werden.

5.1.2

Wertfaktor

Je nach Wertstufe der Flurstücke des Vermessungsgebietes ist der Grundbetrag der Gebühr mit dem sich aus der Tarifstelle 4.1.4 ergebenden bodenrichtwertabhängigen Wertfaktor zu multiplizieren.

5.1.3

Zuschlag bei zurückgestellter Abmarkung

Gebühr: 10 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 und 5.1.2

Ergänzende Regelungen zu Tarifstelle 5.1.3:

1. In die Gebührenberechnung werden alle Flurstücke einbezogen, deren Abmarkung vollständig oder teilweise zurückgestellt wurde.
2. Der Zuschlag wird zusammen mit der Übernahmegebühr fällig.

5.2

Fortführung auf Grund von Grenzvermessungen

Die Übernahme von Grenzvermessungen in das Liegenschaftskataster ist kostenfrei

5.3

Fortführung auf Grund von Gebäudeeinmessungen

Die Übernahme von Gebäudeeinmessungen in das Liegenschaftskataster ist kostenfrei

5.4

Verschmelzung von Flurstücken

Die Verschmelzung von Flurstücken im Liegenschaftskataster ist kostenfrei

6

Widerspruchsbescheide

Die Gebühr gilt für die Erteilung von Bescheiden über Widersprüche nach § 15 Abs. 4 GebG NRW, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden.

6.1

Für die Erteilung von Bescheiden über Widersprüche gegen Kostenentscheidungen

Gebühr: Euro 50 bis 500

6.2

Für die Erteilung von Bescheiden über Widersprüche Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen

Gebühr: Euro 50 bis 1.000

– GV. NRW. 2002 S. 30.

7134

**Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/
Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen
(ÖbVermIngKO NRW)**

Vom 21. Januar 2002

Auf Grund des § 23 Nummer 7 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIng BO NW) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 524), geändert durch Gesetz vom 22. November 1994 (GV. NRW. S. 1058) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen stehen für Leistungen, die im Rahmen der Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 ÖbVermIng BO NW erbracht werden, Kosten nach dieser Verordnung zu.

§ 2

Anwendung
der Vermessungsgebührenordnung

(1) Leistungen nach § 1, die mit den in den Abschnitten 3 (mit Ausnahme der Tarifstelle 3.4) und 4 des Vermessungsgebührentarifs (VermGebT) der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen, (Vermessungsgebührenordnung – VermGebO NRW) vom 21. Januar 2002 (GV. NRW. S. 30) geregelten Gebührentatbeständen übereinstimmen, sind nach den Bestimmungen dieses VermGebT in seiner jeweils geltenden Fassung abzurechnen, soweit nicht § 4 oder § 5 Anwendung findet. Wird der VermGebT geändert, sind vorstehende Leistungen nach den Bestimmungen des bisherigen VermGebT abzurechnen, wenn sie vor dem In-Kraft-Treten der Änderung beantragt worden sind und beim In-Kraft-Treten der Änderung ausführbar sind.

(2) Leistungen nach § 1, für die in den Abschnitten 3 und 4 des VermGebT keine Gebühr vorgesehen ist, werden nach Abschnitt 1 des VermGebT abgerechnet.

(3) Mit den Gebühren nach Absatz 1 ist auch der Aufwand abgegolten, der mit dem Beschaffen von Vermessungsunterlagen und dem Einreichen von Vermessungsschriften bei der Katasterbehörde verbunden ist. § 7 bleibt unberührt.

§ 3

Kosten für die Umstellung
analoger Karten und Pläne in digitale Form

(1) Für Leistungen, die der Herstellung digitaler Karten, Pläne, Leitungsdokumentationen o.ä. aus vorhandenen analogen Nachweisen dienen, sind Kosten nach den Absätzen 2 bis 6 zu erheben.

(2) Es sind zu berechnen:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die Erfassung des Karten- oder Planinhalts | |
| a) von Text, Nummer, Signatur oder sonstiger Bezeichnung, je Punkt | 1,35 Euro |
| b) der umzustellenden Gebietsfläche, je Hektar | 6,30 Euro |
| 2. für den Austausch vorhandener gegen digitalisierte Koordinaten | |
| a) bei Anwendung automatisierter Verfahren, je Punkt | 0,05 Euro |
| b) bei Anwendung interaktiv-manueller Verfahren, je Punkt | 2,50 Euro |

(3) Mit den Kosten nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a) sind neben den reinen Digitalisierungsarbeiten die nachstehenden Arbeitsabschnitte abgegolten. Bei Wegfall einzelner Arbeitsabschnitte vermindern sich diese Kosten um die angegebenen v.H.-Sätze

- | | |
|--|---------|
| 1. Objektbildung durch Verbindung von Geometrie, Symbolen und Texten zu einem logischen Zusammengehörigkeitsbegriff unter Hinzufügung von durchschnittlich zwei beschreibenden Parametern | 12 v.H. |
| 2. Erfassung der geometrischen Bedingungen aus der Digitalisierungsvorlage nach Augenschein, nach Eintragungen in der Digitalisierungsvorlage oder durch automatisierte Verfahren | 6 v.H. |
| 3. Kartenhomogenisierung in einem Gesamtausgleichungsverfahren mit gleichzeitiger Berücksichtigung der geometrischen Bedingungen (integriertes Verfahren) oder in Einzelschritten unter Wiederherstellung der geometrischen Bedingungen durch ein abschließendes Ausgleichungsverfahren (nicht-integriertes Verfahren) | 30 v.H. |
| 4. Hinzuziehung von Vermessungsrissen zur Ermittlung geometrischer Bedingungen oder zur Konstruktion von Grundrisselementen nach Vermessungszahlen (z.B. Splissflurstücke, bei grenznaher oder enger Bebauung, bei der Erfassung von Leitungen u.a.) | 17 v.H. |

(4) In den Kosten nach den Absätzen 2 und 3 sind enthalten:

1. Abgabe aller entstandenen digitalen Datenbestände in maschinenlesbarer Form (Punkt- und Grundrissdateien)
2. Auszeichnungen der digitalen Daten im Maßstab der Ursprungskarte oder in einem vom Auftraggeber gewünschten Maßstab als Prüfplots
3. Vollständiger Nachweis aller Transformationen einschließlich des Nachweises der Behandlung der Restklaffungen, ggf. unter Beifügung eines Prüfplots.

(5) Zu den Kosten nach den Absätzen 2 und 3 können bei entsprechender vorheriger schriftlicher Vereinbarung Zuschläge erhoben werden, wenn die Umstellungsarbeiten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern oder zusätzliche Arbeiten auszuführen sind. Die Zuschläge betragen:

- | | |
|---|----------------|
| 1. für unverhältnismäßig hohen Aufwand wegen geringer Qualität der Digitalisierungsvorlagen | bis zu 15 v.H. |
| 2. für umfangreiche Bereinigungen der für die Umstellungsarbeiten bereitgestellten Koordinatendateien | bis zu 10 v.H. |

(6) Für die sich nach den Absätzen 2, 3 und 5 ergebenden Kosten kann im Einvernehmen mit dem Auftraggeber ein Pauschalbetrag berechnet werden, wenn sich die kostenbestimmenden Faktoren aus Vorausschätzungen ermitteln lassen. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber zu schließen.

§ 4

Kosten in besonderen Fällen

Für Leistungen nach § 13 Abs. 4 ÖbVermIng BO NW können im Einzelfall von § 2 Absätze 1 und 2 und § 3 abweichende höhere Kosten vereinbart werden. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Kostenschuldner zu schließen.

§ 5

Mehrarbeit
Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

(1) Werden auf Veranlassung des Kostenschuldners

1. Tätigkeiten über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus (Mehrarbeit), zur Nachtzeit, an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt,
 2. Tätigkeiten durchgeführt, die über den in den Tarifstellen der Abschnitte 2 bis 5 des VermGebT festgelegten Leistungsumfang wesentlich hinausgehen, oder
 3. Messtrupps auswärtig untergebracht,
- ist zusätzlich zu den sich aus dem VermGebT ergebenden Gebühren der entstehende Mehraufwand geltend zu machen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind auch dann entsprechend anzuwenden, wenn die Kosten nach § 3 berechnet werden.

§ 6

Umsatzsteuer

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur/die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin hat neben den ihm/ihr nach dieser Verordnung zustehenden Kosten Anspruch auf Ersatz der hierauf entfallenden Umsatzsteuer.

§ 7

Auslagen

Auslagen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 4, 5, 6 und 7 GebG NRW sind bereits in die Gebührenbestimmungen der jeweiligen Tarifstellen des VermGebT einbezogen. Mehrkosten, die durch Sonderwünsche des Antragstellers entstehen, sind als Auslagen geltend zu machen.

§ 8

Rücknahme von Anträgen
Unterbrechung von Tätigkeiten

(1) Wird

1. ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, der Antrag aber noch nicht erledigt ist, oder
 2. die Bearbeitung eines Antrags wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder aus anderen Gründen, die der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur/die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet,
- so sind dem Verhältnis der erbrachten Teilleistung zur Gesamtleistung entsprechende Kosten zu berechnen.

(2) Wird eine vorzeitig beendete Tätigkeit auf erneuten Antrag hin oder nach Wegfall des Hinderungsgrundes fortgesetzt, so sind die nach Absatz 1 berechneten Kosten insoweit anzurechnen, als durch die frühere Teilleistung Arbeitsaufwand eingespart wird.

§ 9

Sonderregelungen

Zur Abgeltung von umfangreichen, denselben Kostenschuldner betreffenden Leistungen, die nach dem Abschnitt 1 des VermGebT abzurechnen sind und deren Kosten 3000 Euro übersteigen, können die Kosten auf der Grundlage des nach Erfahrungssätzen geschätzten Zeitaufwandes in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Kostenschuldner pauschal berechnet werden.

§ 10

In- und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO NW) vom 26. Mai 1993 (GV. NRW. S. 289), geändert durch Verordnung vom 7. September 1996 (GV. NRW. S. 378), außer Kraft.

§ 11

Übergangsregelung

Für Leistungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits beantragt worden und bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung ausführbar sind, sind die zu erhebenden Gebühren nach der bisher geltenden Verordnung zu berechnen.

Düsseldorf, den 21. Januar 2002

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2002 S. 47.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungs-
blatt für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 2001 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2001 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 11,75 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2002 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2002 S. 50.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359